

Änderungen des AIFMG, InvFG und ImmoInvFG

Am 11. August 2014 wurden die Änderungen betreffend des InvFG 2011, des ImmoInvFG und des AIFMG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit den Änderungen soll – vor allem durch die Definition eines „qualifizierten Privatkunden“ – der Vertrieb von AIF an Privatanleger ausgeweitet werden. Darüber hinaus wurde die Novelle zum Anlass genommen, auch steuerliche Klarstellungen vorzunehmen.

1. Der qualifizierte Privatkunde

Durch Schaffung des Begriffes „qualifizierter Privatkunde“ soll der Vertrieb von AIF an Privatkunden, der bislang professionellen Anlegern vorbehalten war, ermöglicht werden.

Der „qualifizierte Privatkunde“ iSd § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG ist ein Anleger,

- der in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument bestätigt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist und über unbelastetes Bankguthaben und Finanzinstrumente gem § 1 Z 6 WAG 2007 im Wert von mehr als 500.000 Euro verfügt;
- bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle seinen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse bewertet hat und der bestätigen kann, dass er seit mehr als vier Jahren Veranlagungen in Finanzinstrumente gem § 1 Z 4 lit a WAG (im Wesentlichen Aktien) vorgenommen hat;
- bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle davon hinreichend überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die mit der Investition einhergehende Risiken zu verstehen und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist;
- der sich verpflichtet, mindestens 100.000 Euro in einen AIF zu investieren;
- der die Investition zum Zwecke der Diversifizierung und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensveranlagungen vornehmen wird und der Vertriebsstelle nachweist, dass zum Zeitpunkt der Investition in einen AIF diese nicht mehr als 20% seines aus Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 bestehenden Vermögens beträgt.

Sind diese Voraussetzungen kumulativ gegeben, stehen dem qualifizierten Privatkunden sowohl die zum Vertrieb an Privatkunden als auch die zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassene AIF zur Verfügung. Allerdings darf in diesem Fall die Hebelfinanzierung eines solchen AIF maximal 30% des Nettoinventarwertes des Fonds betragen.

2. Die Sonderregeln für Private-Equity Dachfonds und Private-Equity-Fonds

Darüber hinaus wird der Vertrieb von bestimmten AIF auf (nicht qualifizierte) Anleger ausgeweitet. Nunmehr sollen auch Private-Equity-Dachfonds und AIF in Unternehmensbeteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen zum Vertrieb an Privatpersonen zulässig sein. Dies allerdings nur dann, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- Die Vertriebsunterlagen müssen einen Hinweis auf das besondere mit dieser Veranlagung verbundene Risiko und die eingeschränkte Liquidität enthalten.
- Der Halbjahresbericht muss spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres erstellt werden.
- Es muss ein in deutscher Sprache abgefasstes Kundeninformationsdokument, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten muss, vorliegen.
- Die Investitionssumme je Privatkunde muss mindestens 100.000 Euro betragen.
- Der Privatkunde muss nachweisen, dass er seit mehr als vier Jahren Veranlagungen in Finanzinstrumente gem § 1 Z 4 lit a WAG 2007 vorgenommen hat.

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen, die sowohl für Private-Equity-Dachfonds als auch für AIF in Unternehmensbeteiligungen gelten, haben die einzelnen Veranlagungsformen folgende Anforderungen zu erfüllen.

2.1 Private-Equity-Dachfonds

- Der Private-Equity-Dachfonds muss überwiegend in andere AIF investieren, welche wiederum in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Die Veranlagungsgrenze in einen einzelnen AIF darf 10% des Fondsvermögens des Private-Equity-Dachfonds nicht überschreiten und zusätzlich darf der Private-Equity-Dachfonds nur Geldmarktinstrumente gem § 70 InvFG 2011 erwerben. Können durch den AIF auch andere Veranlagungen getätigt werden, so ist eine Veranlagung des Private-Equity-Dachfonds in einen solchen AIF auf 5% begrenzt. Insgesamt dürfen maximal 20% des Fondsvermögens eines Private-Equity-Dachfonds in solche AIF investiert werden.
- Der Nettoinventarwert des Private-Equity-Dachfonds wird jedesmal dann veröffentlicht, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile des Private-Equity-Dachfonds stattfindet (mindestens einmal im Monat).
- Für den Private-Equity-Dachfonds darf keine Hebelfinanzierung eingesetzt werden. Es darf ebenso in keine AIF investiert werden, welche Hebelfinanzierung einsetzen.

2.2 AIF in Unternehmensbeteiligungen

Den Vertrieb eines AIF in Unternehmensbeteiligungen an Privatkunden hat die FMA zu bewilligen, wenn

- das Fondsvermögen so veranlagt ist, dass eine ausreichende Diversifikation und eine angemessene Risikostreuung gewährleistet werden (Investition in mindestens 5 Unternehmen).
- die Beteiligung an einem Unternehmen zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung nicht mehr als 50% des Fondsvermögens beträgt.
- Beteiligungen an Unternehmen und Geldmarktinstrumenten gem § 70 InvFG 2011, die einem Währungsrisiko unterliegen, 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- für den AIF in Unternehmensbeteiligungen keine Hebelfinanzierung eingesetzt wird, keine Leerverkäufe getätigt werden und eine Kreditaufnahme nicht zulässig ist.
- Derivate nur zur Absicherung von gehaltenen Vermögensgegenständen eingesetzt werden dürfen.
- der Nettoinventarwert des AIF in Unternehmensbeteiligungen, der nach § 17 AIFMG ermittelt wird, immer dann veröffentlicht wird, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile des AIF in Unternehmensbeteiligungen stattfindet (mindestens einmal im Monat).

3. Altbestandschutzrechte

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des AIFMG, sind dann nicht anzuwenden, wenn ein AIF vor dem 22. Juli 2013 geschlossen und keine Neuveranlagung mehr getätigt wurde (§ 67 Abs 5 AIFMG). Korrespondierend dazu sollen diese Fonds auch vom Fondsbesteuerungsregime ausgenommen bleiben, vorausgesetzt sie wurden nicht schon vorher nach den bestehenden Vorgaben als Fonds (zB Risikostreuung) besteuert.

Ebenso gelten Ausnahmenvorschriften für bestimmte Kapitalanlageprodukte, die in der Vergangenheit mangels Risikostreuung nicht als Investmentfonds, sondern als Zertifikate behandelt wurden (zB Gold-ETFs). Diese sollen – wenn sie vor dem 1.4.2012 angeschafft wurden – den Status beibehalten, obwohl sie nunmehr als AIF zu qualifizieren wären. Der Hintergrund dazu ist, dass beim Erwerb eines solchen Produktes eine KEST-Erstattung gewährt wurde.

Würden diese Produkte als Fonds qualifiziert werden, könnten sie – wenn sie Altbestand darstellen – steuerfrei verkauft werden. Findet aber ein Besitzwechsel des Anteils statt, soll damit der Altbestandschutz verloren gehen und der AIF auch von der Fondsbesteuerung umfasst werden.

4. Verlustbescheinigung bei Selbstnachweisen

Gem § 186 iVm § 200 Abs 11 InvFG 2011 hat der Anleger bei pauschal besteuerten Nichtmeldefonds die Möglichkeit, die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge dem Abzugsverpflichteten (Bank) nachzuweisen. In diesem Fall kommt es zur Rückerstattung der zu viel einbehaltenen KESt („Selbstnachweis“). Hat die Bank jedoch bereits eine Verlustausgleichsbescheinigung im Sinne des § 96 Abs 4 Z 2 EStG ausgestellt und hat der Anleger diese seinem Finanzamt zum Zwecke des Verlustausgleichs vorgelegt, kann es zu einer mehrfachen Rückerstattung oder Anrechnung derselben Kapitalertragsteuer kommen.

Um diese Gefahr zu vermeiden darf künftig die Verarbeitung des Selbstnachweises und die damit im Zusammenhang stehende Rückerstattung der Kapitalertragsteuer nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt wurde, dass das zuständige Finanzamt Kenntnis von der geänderten Situation, insbesondere der niedrigeren abgezogenen Kapitalertragsteuer, hat.

Daher darf nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung eine Erstattung der KESt und entsprechende Korrektur der Anschaffungskosten nur vorgenommen werden, wenn der Anteilsinhaber den Abzugsverpflichteten (Bank) beauftragt, dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine berichtigte Bescheinigung zu übermitteln. Ein Selbstnachweis bei der Bank ist daher unweigerlich mit dem Verlust des Bankgeheimnisses verbunden. Diese Regelung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.